

Fehlerkonzeptionen:

Es werden hierbei einzelne isolierte Gegebenheiten geschaffen oder forciert, die dann im Nachhinein in den Komplex eingebunden werden und hierbei ihre Wirkung entfalten, in der Form, dass hierbei ein falscher Eindruck vermittelt wird und somit zu Fehlbewertungen führen, ohne hierfür strafrechtlich belangt werden zu können:

Aufgrund dieser Gegebenheiten konnten hierbei folgende Grundprinzipien abgeleitet werden:

Grundsätzlich werden in einem Klageverfahren Bewertungen und Entscheidungen der Partei angegriffen, gegen die sich die Klage richtet. Im vorliegenden Fall ging es bei der Klage gegen die DAK darum, Fehlbewertungen der DAK aufzuzeigen, um den Krankenkassenwechsel zum 01.06.2012 zu ermöglichen. Hierbei bleiben die vorliegenden Unterlagen und das Fehlverhalten der beigeladenen AOK in dieser Phase des Geschehens, zumeist ohne entsprechende korrigierende Kommentierung. Dies bedeutet, dass der falsche Eindruck, der durch den etablierten speziellen Schriftverkehr der AOK entstand, in der Regel nicht relativiert wird, vor allem dann, wenn erneut die dreimonatige Antragsfrist mit Wirkung zum 01.06.2012 eingeräumt wurde. Aus welchem Grund sollte man dann noch die Berechtigung hierfür begründen. Der Fall AOK wird deshalb abgehakt ohne im Detail, das Fehlverhalten aufzuzeigen.

Mit Beginn des Jahres 2013 wurde mit diesem speziellen Schriftverkehr von der Tatsache abgelenkt, dass der Anspruch auf Wiedereinsetzung durch das Schreiben der AOK im September 2012 entstand.

Aufgrund dieser Gegebenheiten besteht hierbei eine Grundlage, die zu einer rechtlichen Fehlbewertung führen kann, ohne sich strafrechtliche Vorwürfe aussetzen zu müssen. Ähnlich wie bei dem Vorliegen von Pseudodokumenten, in den Unterlagen der Krankenkassen, die den Eindruck einer Mitgliedschaft zum 01.08.2014 suggerieren, obwohl keine Mitgliedschaft vorliegen.

Doch gilt hierzu noch folgendes anzumerken: Auch wenn die Konzentration bei einem solchen Verfahren gegen die DAK verstärkt auf diese Institution gerichtet ist, hat die eingeschränkte Sichtweise und die eingeschränkte Darstellung bezüglich des Fehlverhalten der AOK in einem solchen Verfahren, noch andere Gründe:

Zumeist wird keine explizite, sondern eine implizierte Bewertung vorgenommen, wobei Grundlage und Bewertungen hierbei nicht ohne weiteres offensichtlich waren. Auch wurde im Rahmen der schriftlichen Vorverfahren von Seiten der Beklagten, wenn überhaupt nur unstrittige Sachverhalte dargestellt, wie beispielsweise der Widerspruchsbescheid vom 09.07.2014 belegt. Ansonsten erschöpften sich die vorgetragenen Argumente darauf, auf Entscheidungen von Gerichten Bezug zu nehmen. Ein solches Verhalten wäre ja durchaus zu akzeptieren, wenn in diesen gerichtlichen Entscheidungen ob Be-

schluss oder Urteil nicht Sachverhalte dargelegt worden wären, die zuvor eine Abklärung und Relativierung erforderlich gemacht hätten. Das Aufgreifen dieser Gegebenheiten in Form von Beschwerde oder Berufung wurde mit der gleichen Strategie pariert, indem auf jeweiligen Entscheidungen der Gerichte, verwiesen wurde und dabei suggerierte, als wenn diese Gegebenheiten geklärt worden seien, was jedoch nicht der Fall war.

So wurde beispielsweise der Vorwurf des Gerichts erhoben, dass die Klägerseite die Krankenkasse nicht ausreichend über den vorliegenden Sachverhalt informiert hätte. Deshalb läge ein Selbstverschulden vor, mit der Folge kein Anspruch auf Wiedereinsetzung geltend machen zu können.

Es wäre hierbei hilfreich gewesen, diesen Sachverhalt in einem schriftlichen Vorverfahren zwischen den beiden Parteien zu erörtern. Danach hätte das Gericht eine solche Bewertung nicht mehr aufrecht erhalten können. Eine solche Erörterung fand jedoch nicht statt.

Es droht hierbei für die Klägerseite auch die Gefahr, dass im Falle einer falschen Annahme, bezüglich der Bewertungsbasis der Gegenseite, man an der Sache vorbei argumentiert. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Fehlbewertung der Austrittsbescheinigung. Zwar wurde in korrekter Weise von der Gegenseite dargestellt, dass diese Bescheinigung keine Relevanz für den Wechsel hätte, der Grund hierfür wurde aber nicht genannt. Bei Bekanntgabe dieser Gegebenheit hätte die Möglichkeit bestanden, das Schreiben der AOK vom 28.02.2013 als Beleg für den Anspruch der Wiedereinsetzung vorzulegen. **Sollte dies durch ein solches Verhalten der Gegenseite verhindert werden?**

Eine Bewertung vorzunehmen, ohne die Grundlage für diese Entscheidungen zu nennen und ohne diesen Sachverhalt explizit darzustellen, kann in dem Zusammenhang auch zur Folge haben, dass eine Fehlbewertung nicht korrigiert werden kann, wie ein weiteres Beispiel zeigt:

Im Rahmen des Klageverfahrens konnte die AOK nicht leugnen, dass mit Schreiben vom **28.02.2013** die dreimonatige Antragsfrist mit Wirkung zum **01.06.2012** erneut eingeräumt worden sei. **Es erfolgte dann der Hinweis, das während dieser Zeit keinen Antrag von der Klägerseite gestellt worden sei.** Auf der anderen Seite war der AOK jedoch als Beigeladene bekannt, dass innerhalb der Frist anderweitig ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt worden war, zwar nicht bei der AOK, sondern bei der DAK. Dieser Sachverhalt wurde jedoch einfach unterschlagen.

Welche rechtliche Bewertung implizierte dann dieser Hinweis der AOK. Es wurde hierbei suggeriert, dass ein Wechsel nicht möglich sei, jedoch ohne dies explizit darzustellen. Es müsste für eine solche Bewertung, aber die Rechtsgrundlage hierfür genannt werden. Ohne die Grundlage zu nennen, worauf die Bewertung aufbaut, kann auch keine Überprüfung bzw. eine Widerlegung einer solchen Argumentation durchgeführt werden.